

Die Neuerungen des Anhang im Überblick

Thomas Steiner, Leiter Gemeindefinanzen

Inhalt



- ⌘ Ausgangslage
- ⌘ Ziel und Zweck des Anhangs?
- ⌘ Gesetzliche Grundlage
- ⌘ Ausführungsbestimmungen, Rundschreiben
AGEM vom 19. Dezember 2007

Neuerungen im Überblick (1)

Ausgangslage

- ⌘ Inkraftsetzung revidiertes Gemeindegesetz (GG) per 1. Juni 2005;
- ⌘ Ziele Teilrevision GG für Finanzhaushalt:
 - ☑ Gestiegene Anforderungen Rechnungslegung auch in einer Gemeinderechnung nachzukommen;
- ⌘ Bisherige Bestimmungen unter § 150 Abs. 2 GG wurden erweitert;
- ⌘ Regelungen sollen miliztauglich bleiben
- ⌘ Alle Vorgaben sind Minimalbestimmungen

Neuerungen im Überblick (2)

Ziele Anhang in Jahresrechnung

- ⌘ Der Anhang stellt im Aktienrecht seit 1992 der dritte (obligatorische) Teil der Jahresrechnung dar;
- ⌘ Der Anhang hat die Bestandesrechnung und die Verwaltungsrechnung zu ergänzen;
- ⌘ Der Anhang hat folgende 4 Funktionen zu erfüllen:
 - ☒ Interpretationsfunktion
 - ☒ Korrekturfunktion
 - ☒ Entlastungsfunktion
 - ☒ Ergänzungsfunktion

Neuerungen im Überblick (3)

Gesetzliche Grundlage

⌘ § 150 Abs. 2 GG lautet seit 1. Juni 2005 wie folgt:

² Zusätzlich zur Bilanz aufzuführen sind:

- a) der Gesamtbetrag von Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter;
- b) Verpflichtungen für Rückzahlungen von Bevorschussungen bei Erschliessungen;
- c) der Gesamtbetrag der nichtbilanzierten Leasingverpflichtungen;
- d) die Brandversicherungswerte der Sachanlagen des Finanz- und Verwaltungsvermögens;
- e) die Beträge, Zinssätze und Fälligkeiten der von der Gemeinde ausgegebenen Anleiheobligationen;
- f) Angaben über Gegenstand und Betrag von Aufwertungen im Finanzvermögen;
- g) Angaben bei wesentlichen Änderungen in der Rechnungslegung;
- h) Angaben über wesentliche Beteiligungen an Unternehmen.

 **Neu**

⌘ **§ 150 Abs. 1 GG** erwähnt zudem die Verpflichtungskreditkontrolle, die Artengliederung, die Rechnungen über die Zuwendungen Dritter und die Nachtragskreditkontrolle als Bestandteile des Anhangs.

Neuerungen im Überblick (4) Ausführungsbestimmungen

Amt für Gemeinden
Gemeindefinanzen

Ambassadorshof
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 57
Telefax 032 627 23 62
agem@vd.so.ch
www.agem.so.ch

Thomas Steiner
Leiter Gemeindefinanzen
Telefon 032 627 23 59
thomas.steiner@vd.so.ch

Solothurner Gemeinden (EG, KG, BG, ZV) und weitere öffentlich-rechtliche Institute

- Präsidien
- Finanzverwaltungen
- Rechnungsprüfungsorgane

19. Dezember 2007

⌘ Gültig ab: Jahresrechnung 2008

Ausführungsbestimmungen zur Darstellung des Anhangs in der Jahresrechnung
(gültig ab der Jahresrechnung 2008)

Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Am 1. Juni 2005 ist das revidierte Gemeindegesetz (GG; BGS 131.1) in Kraft getreten. Bezüglich Finanzhaushalt verfolgte die Teilrevision das Ziel, den höheren Anforderungen an die Rechnungslegung auch in einer Gemeindefinanzrechnung vermehrt nachkommen zu wollen. Im Zuge dieser Zielsetzung wurden die Bestimmungen zum Anhang in der Jahresrechnung angepasst, welche Einflüsse auf die Beurteilung der Vermögens-, Kapital- und Finanzlage einer Gemeinde haben. Der neue Anhang ermöglicht ein Mehr an Transparenz gegenüber den Steuerpflichtigen und Gläubigern.

Im Hinblick auf das Rechnungsjahr 2008 werden die Ausführungsbestimmungen zum § 150 Abs. 2 GG erlassen. Die bisher gültigen Bestimmungen nach Buchstabe a) und b) werden präzisiert. Die Bestimmungen sind im Sinne von Minimalstandards ausgestaltet, um so den Möglichkeiten der Kleingemeinden und der Milizorganisation in einer Gemeinde Rechnung tragen zu können.

2 Kurzbeschreibung Neuerungen

§ 150 Abs. 2 lautet seit 1. Juni 2005 wie folgt:

- ² Zusätzlich zur Bilanz aufzuführen sind:
- a) der Gesamtbetrag von Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter;
 - b) Verpflichtungen für Rückzahlungen von Bevorschussungen bei Erschliessungen;
 - c) der Gesamtbetrag der nichtbilanzierten Leasingverpflichtungen;
 - d) die Brandversicherungswerte der Sachanlagen des Finanz- und Verwaltungsvermögens;
 - e) die Beträge, Zinssätze und Fälligkeiten der von der Gemeinde ausgegebenen Anleiheobligationen;
 - f) Angaben über Gegenstand und Betrag von Aufwertungen im Finanzvermögen;
 - g) Angaben bei wesentlichen Änderungen in der Rechnungslegung;
 - h) Angaben über wesentliche Beteiligungen an Unternehmen.